

**Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2021  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013  
- Zuweisungsantrag -**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

**Maßnahmennr: 450**

**1. Antragstellerin/Antragsteller**

**Unternehmensnummer**

**Einreichungsfrist 17.05.2021**

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Ich beantrage als Betriebsinhaber die Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen 2021 gemäß Artikel 30 VO (EU) Nr. 1307/2013 bzw. Artikel 50 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1307/2013 für die von mir am 17.05.2021 bewirtschafteten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen. Meine Flächen sind im Flächen- und im Landschaftselementverzeichnis des Sammelantrags 2021 vollständig aufgeführt. Mir ist bekannt, dass eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur einmalig erfolgen kann und für einen gültigen Antrag der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

**Beachten Sie bitte die Ausführungen und Beispiele im Merkblatt des Zuweisungsantrags 2021.  
Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen.**

**2. Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte**

Ich bin ein Junglandwirt, habe noch keine Zahlungsansprüche erhalten und erfülle die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte.

Hinweis: Die Angaben sind im Antrag auf Junglandwirteprämie zu machen. Falls Sie die Junglandwirteprämie nicht beantragen möchten, müssen Sie die für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte notwendigen Angaben separat einreichen. Drucken Sie sich dazu bitte die Anlage „Junglandwirt-Angaben“ aus und reichen sie ausgefüllt ein.

**3. Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger**

Ich bin ein Neueinsteiger und habe meine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2018 aufgenommen.

Ich bin eine natürliche Person.

Ich erkläre hiermit, dass ich in den fünf Jahren vor Aufnahme meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet habe noch die Kontrolle einer juristischen Person oder Personenvereinigung innehatte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Ich stelle den Antrag für eine juristische Person oder eine Personenvereinigung.

Ich erkläre hiermit, dass die juristische Person oder Personenvereinigung in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet hat, noch, dass die natürlichen Personen, die die Kontrolle über die juristische Person oder Personenvereinigung innehaben, in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben noch die Kontrolle einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausübenden juristischen Person oder Personenvereinigung ausgeübt haben.

Nachweise bitte beifügen.

**4. Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle höherer Gewalt in 2015**

Infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände konnten mir im Jahr 2015 bzw. in den Vorjahren Zahlungsansprüche nicht nach anderen Vorschriften zugewiesen werden. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände liegen aktuell nicht mehr vor. Daher beantrage ich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

Begründung (falls die umstehende Tabelle nicht ausreicht, bitte auf separatem Beiblatt beifügen):

Muster / Nicht zur Antragstellung

Nachweise bitte beifügen

Sonderfall Flächen: Aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beihilfefähige oder mir am 15.05.2015 nicht zur Verfügung stehende Flächen habe ich im Flächenverzeichnis 2015 durch die Kulturart „Höhere Gewalt (Zuweisung)“ (Code 907) ausgewiesen und zusammen mit dem Sammelantrag 2015 schriftlich mitgeteilt. Diese bzw. ein Teil dieser Flächen ist in diesem Jahr wieder beihilfefähig, so dass ich für die unten aufgeführten Flächen eine nachträgliche Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantrage:

Lfd. Nr. Feldblock	Schlag	Teilschlag	Größe (ha/ar)	Begründung*

\*Begründung (falls die Tabelle nicht ausreicht, bitte separates Beiblatt beifügen);  
Nachweise bitte beifügen

**zu Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2021**

**5. Ich versichere, dass**

- mir die Flächen, für die ich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantrage, am 17.05.2021 zur Verfügung stehen. Weiterhin bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner im Zuweisungsantrag gemachten Angaben.

**6. Mir ist bekannt, dass**

- eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen nur einmalig erfolgen kann.
- die Beihilfefähigkeit der Flächen, für die ich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantrage, über das gesamte Kalenderjahr gegeben sein muss und Änderungen an der Beihilfefähigkeit unverzüglich der Landwirtschaftskammer NRW schriftlich mitzuteilen sind.
- die Auszahlung meiner Direktzahlungen pro Arbeitstag um 3% gekürzt wird, wenn ich meinen Zuweisungsantrag nach dem 17.05.2021 einreichen werde.
- ich meinen Zuweisungsantrag bis 31.05.2021 kürzungsfrei ändern kann.
- bei einer Antragsänderung zwischen 01.06. und 11.06.2021 die Auszahlung meiner Direktzahlungen pro Arbeitstag um 1% gekürzt wird.
- mein Zuweisungsantrag abgelehnt wird, wenn er nach dem 11.06.2021 eingereicht wird.
- mir Zahlungsansprüche nur zugewiesen werden, wenn der Gesamtumfang meiner beihilfefähigen Flächen nicht kleiner als ein Hektar ist.
- mir Zahlungsansprüche nur für beihilfefähige Flächen (Schläge) ab einem Umfang von 0,1 Hektar zugewiesen werden.
- für einen gültigen Antrag das Datum der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

**7. Ich verpflichte mich, die geltenden Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Direktzahlungen in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.**

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11.03.2014
- Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014
- Verordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 11.03.2014
- Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014
- Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz) vom 09.07.2014
- Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung) vom 03.11.2014
- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften (InVeKoS-Verordnung) vom 24.02.2015

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen auch bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller